

Abteilungsordnung TENNIS

Der Turngesellschaft Vorwärts 1874 Frankfurt e.V.



Stand: März 2026

§ 1 Name und Status

1. Gemäß § 20 Abs. 1 der Vereinssatzung gibt sich die Tennisabteilung nachstehende Abteilungsordnung.
2. Die Tennisabteilung ist eine unselbständige Untergliederung des Vereins.

§ 2 Mitglieder

Alle Mitglieder der Tennisabteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen denen in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle am Sportbetrieb der Tennisabteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglied in der Tennisabteilung sein.

§ 3 Organe

Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung.

§ 4 Abteilungsversammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Abteilungsversammlungen der Tennisabteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung § 11. Die Abteilungsversammlung muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen.

1. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - Bericht des/r Abteilungsleiters/in
 - Bericht des/r Sportwarts/in
 - Bericht des/r Kassenwarts/in
 - Aussprache zu den Berichten
 - Entlastung und Wahlen
 - Anträge
 - Verschiedenes
2. Anträge zur Versammlung müssen mit Begründung schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag, bei/m der Abteilungsleiter/in eingegangen sein.
3. Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim. Über Anträge hierzu wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
4. Die Abteilungsversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift wird an die Mitglieder der Tennisabteilung und an den Vereinsvorstand verteilt.

§ 5 Abteilungsleitung

1. Die Leitung der Tennisabteilung besteht aus folgenden Personen:
 - Abteilungsleiter/in,
 - Sportwarte/innen,
 - Kassenwart/in und stellvertretende/r Abteilungsleiter/in,
 - weitere Fachwarte/innen.

2. Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung.
3. Mitglieder, die in die Abteilungsleitung gewählt werden sollen, müssen volljährig (ab dem Tag des 18. Geburtstags) sein.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung gewählt wird.
5. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Abteilungsleitung aus dem Kreis der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Mitglied der Abteilungsleitung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung.

§ 6 Aufgaben der Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung leitet und führt die Abteilung nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung.
2. Die Abteilungsleitung beschließt die Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche auf die Mitglieder der Abteilungsleitung.
3. Der/Die Abteilungsleiter/in ist befugt, in dringlichen und unaufschiebbaren Fällen, selbständig im Rahmen der Satzung und zum Wohle der Abteilung Entscheidungen zu treffen. Hierüber ist bei der nächsten Sitzung der Abteilungsleitung Rechenschaft abzulegen.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung nehmen ihre Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig und eigenverantwortlich wahr. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
5. Platzwarte/innen und Übungsleiter/innen werden von der Abteilungsleitung bestellt und üben ihre Tätigkeit gegen Entgelt aus.

§ 7 Sitzung der Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung tritt mindestens vierteljährlich zusammen.
2. Zur Sitzung wird vom/n der Abteilungsleiter/in, ersatzweise vom/n der Stellvertreter/in, schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
3. Die Sitzungen werden vom/n der Abteilungsleiter/in geleitet. Sollte der/die Abteilungsleiter/in verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem/r Stellvertreter/in.
4. Die Abteilungsleitung kann zur Beratung einzelner Punkte andere Personen hinzuziehen.
5. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
6. Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
7. Abstimmungen erfolgen in der durch den/die Sitzungsleiter/in bestimmten Form: Handzeichen, Zuruf oder schriftliche Abstimmung.
8. Die Abteilungsleitung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Im Einzelfall kann der/die Abteilungsleiter/in anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren elektronisch erfolgt. Der/Die Abteilungsleiter/in legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Die Beschlussvorlage gilt dem Mitglied der Abteilungsleitung als zugegangen, wenn dem/r Absender/in eine Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Mitglied der Abteilungsleitung der elektronischen Beschlussfassung innerhalb der vom/n der Abteilungsleiter/in gesetzten Frist, muss der/die Abteilungsleiter/in zu einer Sitzung einladen.

§ 8 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Sitzung der Abteilungsleitung ist durch den/die Protokollführer/in schriftlich festzuhalten.

2. Jedem Mitglied der Abteilungsleitung und dem Vereinsvorstand ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Die Sitzungsergebnisse und Beschlüsse der Abteilungsleitung sind vertraulich.
3. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Abteilungsleitung innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung der Abteilungsleitung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 9 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Tennisabteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Tennisabteilung und Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Tennisabteilung.

§ 10 Tennisplätze und Anlage

1. Die Tennisanlage der TGS Vorwärts ist nicht öffentlich.
2. Das Hausrecht auf der Tennisanlage wird ausgeübt durch den Vorstand der TGS Vorwärts und die Mitglieder der Abteilungsleitung.
3. Jede/r Nutzer/in ist für die Sauberkeit des/r belegten bzw. angemieteten Platzes/Plätze verantwortlich und ist für - durch ihn/sie verursachte - Schäden haftbar. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind unbedingt zu vermeiden und verpflichtet zu Schadenersatz.
4. Die Tennisanlage ist von April bis November nutzbar.

§ 11 Nutzung und Gebrauch

1. Alle Geräte und Anlagen sind bestimmungsgemäß zu gebrauchen und pfleglich zu behandeln. Vor der Nutzung sind die Geräte und Anlagen augenscheinlich auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
2. Vor dem Spielen muss gewässert werden wenn der Platz trocken ist. Daß kann bei großer Hitze auch während des Spiels wiederholt erforderlich sein.
3. Die Tennisplätze sind nur mit für das Tennisspielen auf Sandplätzen geeigneten Schuhen zu betreten.
4. Nach dem Spielen muss der Platz bis zum Rand abgezogen werden. Abzieher befinden sich auf den Plätzen.
5. Bis zum Ablauf der Nutzungszeit bzw. nach dem Spielen sind Abfälle zu entsorgen.
6. Verstöße gegen diese Regeln werden durch die TGS Vorwärts mit dem Entzug des Nutzungsrechts geahndet. Dies trifft Vereinsmitglieder ebenso wie Nicht-Vereinsmitglieder.

§ 12 Belegungsplan und Spielbetrieb

1. Es wird ein Belegungsplan geführt. Vorrang haben Medenspiele, Turniere, Trainingszeiten der Mannschaften sowie Kinder und Jugendlichen, und freier Spielbetrieb der Mitglieder der Tennisabteilung.
2. Medenspieltermine, Turniere und Trainingszeiten der Mannschaften sowie Kinder und Jugendlichen werden rechtzeitig bekannt gegeben und im Online-Buchungssystem blockiert.
3. Einer Mannschaft stehen mindestens zwei Plätze pro Medenspieltermin zur Verfügung.
4. Jede Mannschaft erhält an einem Abend in der Woche einen Mannschaftstrainingsplatz.
5. Für angeleitetes Training steht Dienstag bis Freitag ab 16 Uhr nur noch ein Platz, Samstag bis Montag ab 18 Uhr maximal zwei Plätze zur Verfügung.
6. Zu erfahrungsgemäß belegungsschwachen Zeiten werden Plätze extern vermietet. Bei den Mietern handelt es sich nicht um Abteilungsmitglieder. Diese sind aufgefordert sich ggf. als Externe zu erkennen zu geben. Es wird gebeten - aus Gründen - auf das Spielen mit Externen zu verzichten.
7. Eine aktuelle Liste wann es sich um blockierte Zeiten bzw. um eine Vermietung handelt wird ausgehängt.
8. Für das Freie Spielen gilt: Bei Nichterscheinen verfällt eine Reservierung nach 10 Minuten.
9. Kommen und Spielen ohne Reservieren ist ausdrücklich möglich. Eine gültige Reservierung und rechtzeitiges Erscheinen geht natürlich vor.
10. Die Ballmaschine kann u.a. auf Platz 5 genutzt werden. Verabredungen zum freien Spielen sollen zunächst auf den Plätzen 1-4 vorgenommen werden.

	Platz 1	Platz 2	Platz 3	Platz 4	Platz 5
Montags	ggf. Vermietung		Jugend-Mannschaft	Kinder-Training	
Dienstags		Herren 30-Mannschaft			Kinder- u. Erwachsenen-Training
Mittwochs		Damen 30b-Mannschaft			Kinder- u. Erwachsenen-Training
Donnerstags		Damen 30a-Mannschaft			Kinder- u. Erwachsenen-Training
Freitags		Neue Herren-Mannschaft	Herren 40-Mannschaft		Kinder-Training
Samstags	ggf. Medenspiel	ggf. Medenspiel	Kinder-Training	Kinder-Training	
Sonntags	ggf. Medenspiel	ggf. Medenspiel	ggf. Medenspiel Kinder-Training	ggf. Medenspiel Kinder-Training	

§ 13 Kinder und Jugendliche

1. Um die sportliche und persönliche Entwicklung von Kindern und jugendlichen Mitgliedern der Tennisabteilung zu fördern werden regelmäßig Spiel- und Trainingsmöglichkeiten angeboten. Dabei erfolgt eine Einteilung in Gruppen anhand Alter, Entwicklungsstand und Können.
2. Für den Zeitraum der Teilnahme an einer geplanten Sportveranstaltung (z.B. Trainingsangebot) geht die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche an eine durch den Verein bestellte Person (z.B. Übungsleiter/in) über.
 - Die Übertragung der Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen von einem Erziehungsberechtigten zum vereinbarten Zeitpunkt oder mit dem selbständigen Erscheinen am Treffpunkt (z.B. Betreten der Tennisanlage) je nach Vereinbarung.
 - Die Übertragung der Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen an einen Erziehungsberechtigten am Ende der Veranstaltung oder durch selbständiges Verlassen des Veranstaltungsorts je nach Vereinbarung.
3. Die Aufsichtspflicht umfasst
 - Kinder und Jugendliche bis zum Tag des 18. Geburtstags vor Schäden an Körper, Seele oder Eigentum zu schützen;
 - Dritte vor Schäden zu schützen, die Minderjährige verursachen könnten.
4. Das Spielen mit Kindern und Jugendlichen ist bis 17 Uhr auf allen Plätzen gestattet. Danach steht für das Spielen mit Kindern und Jugendlichen nur noch ein Platz zur Verfügung. Voraussetzung ist
 - bei Kindern und Jugendlichen bis zum Tag des 14. Geburtstags die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten;
 - bei Kindern und Jugendlichen ab dem Tag des 14. Geburtstags die Anwesenheit eines erwachsenen Aufsichtspflichtigen.
5. Sowohl die Sportanlage wie auch die Tennisplätze sind vor unbefugtem Betreten durch einen Zaun und ein abschließbare/s Tor bzw. Tür geschützt. Der Zutritt zur Tennisanlage bei geplanten Sportveranstaltungen (z.B. Trainingsangebot) erfolgt über die vom Verein bestellte Aufsichtsperson (z.B. Übungsleiter/in). Darüber hinaus gilt § 16 Schlüssel zur Sportanlage inkl. Tennisplätze der TGS Vorwärts. Es besteht die Möglichkeit kurzfristig und kurzzeitig einen Schlüssel zu erhalten um die Tennisanlage sowie sanitäre Anlagen betreten zu können.
6. Der/Die Jugendwart/in kümmert sich um alle Belange der Jugendarbeit und vertritt die Interessen aller Kinder und jugendlichen Mitglieder der Tennisabteilung.

§ 14 Platzvermietung

1. Die Vermietung der Tennisplätze erfolgt durch die TGS Geschäftsstelle. Anmeldungen von Vereinsfremden oder für die Durchführung von Veranstaltungen sind per E-Mail an tgs@vorwaerts-frankfurt.de zu richten.

2. Nutzungsgebühren für Nichtmitglieder (alle Preise verstehen sich inkl. 19% MwSt.) pro Zeitstunde:

	pro Platz
Schulen (Sportunterricht)	kostenlos
Unternehmen/Privatpersonen/Veranstaltungen	20,00 €

3. Nutzungsgebühren für Mitglieder der TGS Vorwärts (alle Preise verstehen sich inkl. 7% MwSt.) pro Zeitstunde:

	pro Platz
Mitglieder aus anderen Abteilungen	10,00 €
Mitglieder aus anderen Abteilungen mit Gästen	15,00 €

3. Eine Vermietung ist durch eine Platzreservierung im Online-Buchungssystem anzukündigen. Dabei sind die teilnehmenden Personen vollständig namentlich anzugeben.
4. Eine Vermietung ist bis 16 Uhr auf allen Plätzen gestattet. Danach steht für eine Vermietung nur Montags ein Platz zur Verfügung.
5. Die Nutzungsgebühr ist unmittelbar nach Spielende bar in die aufgestellte Kasse zu entrichten.
6. Sowohl die Sportanlage wie auch die Tennisplätze sind vor unbefugtem Betreten durch einen Zaun und ein abschließbare/s Tor bzw. Tür geschützt. Der Zutritt ist selbständig zu organisieren. Es besteht die Möglichkeit kurzfristig und kurzzeitig einen Schlüssel zu erhalten um die Tennisanlage sowie sanitäre Anlagen betreten zu können.

§ 15 Gästeregelung

1. Für das Spielen mit Nichtabteilungsmitgliedern ab dem Jahr des 18. Geburtstags ist eine Gästegebühr zu entrichten.
2. Voraussetzung für die Anwendung der Gästeregelung ist die Teilnahme von wenigstens einem Mitglied der Tennisabteilung.

	Gästegebühr
pro Platz und Zeitstunde	10,00 €

4. Das Spielen mit Gästen ist durch eine Platzreservierung im Online-Buchungssystem anzukündigen. Dabei sind die teilnehmenden Personen vollständig namentlich anzugeben.
5. Das Spielen mit Gästen ist bis 16 Uhr auf allen Plätzen gestattet. Danach steht für das Spielen mit Gästen nur noch ein Platz zur Verfügung.
6. Die Gästegebühr ist unmittelbar nach Spielende bar, in einem bereitgestellten und mit den Daten der Gästepartie zu beschriftenden Briefumschlag, in die aufgestellte Kasse zu entrichten.
7. Während Medenspielen, Turnieren oder zu Trainingszeiten der Mannschaften sowie Kinder und Jugendlichen ist das Spielen mit Gästen nur nach vorheriger Absprache möglich.
8. Beim Verein angestellte Tennistrainer/innen oder vom Verein per Übungsleitervereinbarung bestellte Personen, die zugleich Abteilungsmitglied sind, ist es nach getroffener Absprache gestattet, einen Platz nach Verfügbarkeit im Online-Buchungssystem zur Ausübung einer etwaigen privaten Trainertätigkeit zu nutzen. Dabei wird von Privatpersonen keine Gästegebühr erhoben. Ebenfalls entfällt die Pflicht zur namentlichen Angabe der teilnehmenden Personen. Unternehmen haben in jedem Fall eine Nutzungsgebühr gemäß § 14 Platzvermietung zu entrichten.

§ 16 Schlüssel zur Sportanlage inkl. Tennisplätze der TGS Vorwärts

1. Volljährige Mitglieder ab dem Tag des 18. Geburtstags erhalten (auf Antrag) einen Schlüssel zur Tennisanlage. Er/Sie ist für die sichere Aufbewahrung des Schlüssels verantwortlich.
2. Der/Die Schlüsselinhaber/in übernimmt die Haftung für den Gebrauch und trägt die Folgen bei einem Verlust des Schlüssels. Die Weitergabe des Schlüssels ist untersagt.
3. Die Schlüsselkaution ist bei der Schlüsselübergabe bar zu hinterlegen.

Schlüsselkaution
20,00 €

4. Der Schlüssel ist spätestens am Tag des Austritts zurückzugeben.
5. Sollte der Schlüssel nicht zurückgegeben werden, werden die Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit dem/r Schlüsselinhaber/in gegen die hinterlegte Kautions verrechnet und ein möglicher Restbetrag in Zahlung gestellt.

§ 17 Abteilungsbeitrag

Für die Finanzierung besonderer Angebote der Abteilung, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, wird ein zusätzlicher jährlicher Abteilungsbeitrag erhoben:

	jährlicher Abteilungsbeitrag
Erwachsene und Senioren/innen (ab Jahr des 27. Geburtstags)	115,00 €
Jugendliche und junge Erwachsene (bis Jahr des 26. Geburtstags)	40,00 €
Kinder (bis Jahr des 14. Geburtstags)	30,00 €
Abteilungsleitung, Platzwart/in, Ehrenmitglieder	freigestellt

§ 18 Arbeitseinsatz

1. Für die Instandsetzung der Tennisanlage im Frühjahr und die Arbeiten zur Überwinterung im Herbst ist die Unterstützung der Abteilungsmitglieder notwendig.
2. Für Erwachsene und junge Erwachsene (ab Jahr des 18. Geburtstags) wird die Teilnahme an zwei Arbeitseinsätzen als jährlicher Arbeitsdienst festgelegt.
3. Aus Fairnessgründen wird ein jährlicher Sonderbeitrag erhoben. Senioren/innen (ab Jahr des 65. Geburtstags) und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit.

jährlicher Sonderbeitrag
50,00 €

4. Im Frühjahr, im Herbst und unterjährig (nach Bedarf) werden Arbeitseinsätze angeboten. Bei Teilnahme an wenigstens zwei Arbeitseinsätzen gilt der jährliche Arbeitsdienst als abgegolten und der jährliche Sonderbeitrag wird nicht erhoben.

§ 19 Tennistraining und Kursgebühren

1. Voraussetzung für die Teilnahme am durch den Verein organisierten Tennistraining ist die Mitgliedschaft bei der TGS Vorwärts 1874 Frankfurt e.V. Abteilung TENNIS.

2. Das Trainingsangebot umfasst Gruppentraining mit mindestens zwei Teilnehmern. Berücksichtigung bei der Gruppeneinteilung finden Alter, Entwicklungsstand und Können. Die Gruppeneinteilung und ggf. die Änderung der Zusammensetzung ist dem/r Sportwart/in bzw. Jugendwart/in in Absprache mit dem/r Tennistrainer/in bzw. Übungsleiter/in überlassen.
3. Eine Anmeldung zu einem regelmäßigen Tennistraining mit vereinbartem Termin (=Tag und Uhrzeit) sowie Anzahl und Dauer der Trainingseinheiten ist verbindlich. Teilnahme, Kursgebühren und Zahlungsmodalitäten werden mittels Trainings-V E R E I N B A R U N G bestätigt.
4. Die Kursgebühren sind unabhängig von einer Inanspruchnahme der einzelnen Trainingseinheiten, fällig.

	Kursgebühr
pro Person und Trainingseinheit	10,00 €

5. Die vereinbarte Dauer der Trainingseinheit beinhaltet in die letzten 5 Minuten Platzpflege und ggf. Gruppenwechsel. Bei schlechtem Wetter findet ein Ersatzprogramm auf der Sportanlage statt oder die Trainingseinheit wird, wenn möglich, an einem Ersatztermin nachgeholt.
6. Zum Zwecke der Mitgliedergewinnung können interessierte Personen auf Anfrage ein unverbindliches Probetraining in einer passenden Gruppe erhalten.

§ 20 Pickleball

1. Das Pickleball-Feld steht volljährigen Vereinsmitgliedern ab dem Tag des 18. Geburtstags ganzjährig zur Verfügung. Ein tragbares Pickleball-Netz liegt an der Tennishütte bereit. Es muss vor dem Spielen abgeholt und aufgebaut werden sowie nach dem Spielen wieder abgebaut, ordnungsgemäß in der Transporttasche verstaut und zur Tennishütte zurückgebracht werden.
2. Eine Reservierung für das Pickleball-Feld kann im Online-Buchungssystem der Tennisabteilung vorgenommen werden.
3. Für das Spielen mit Nichtvereinsmitgliedern ist eine Gästegebühr zu entrichten. Diese ist unmittelbar nach Spielende bar, in einem bereitgestellten und mit den Daten der Gästepartie zu beschriftenden Briefumschlag, in die aufgestellte Kasse zu entrichten.

	Gästegebühr
je 90 Minuten	10,00 €

4. Für den Erhalt und die unterjährige Pflege des Pickleball-Felds wird ein jährlicher Sonderbeitrag erhoben. Bei Teilnahme an wenigstens einem Arbeitseinsatz (in der Regel 2 Stunden) gilt der Arbeitsdienst als abgegolten und der jährliche Sonderbeitrag wird nicht erhoben.

jährlicher Sonderbeitrag
15,00 €

5. In den Wintermonaten (1.11. - 30.4.) ist das Pickleball-Spielen in der Vereinsturnhalle möglich. Die aktuelle Hallenzeit ist Montags von 20:30 bis 22:00 Uhr.

§ 21 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen an der Abteilungsordnung kann nur mit einstimmiger Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Abteilungsleitung sowie der Zustimmung des Vereinsvorstands entschieden werden.

§ 22 Inkrafttreten

Änderungen an der Abteilungsordnung wurden zuletzt am 04.03.2026 von der Abteilungsleitung beschlossen. Die Zustimmung zur Abteilungsordnung wurde zuletzt am 26.03.2026 vom Vereinsvorstand erteilt.